



Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Organisationseinheit: BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination,
Informations-, Organisations- und
Verwaltungsmanagement)
Sachbearbeiter/in: Mag. Marianne Kropf
E-Mail: marianne.kropf@bmoeds.gv.at
Telefon: +43 (1) 531 15-644196
Fax: +43 (1) 71344042369
Geschäftszahl: BMöDS-11400/0006-I/A/3/2018
Datum: 07.02.2018
Ihr Zeichen: BMASK-433.001/0002-VI/B/1/2018

vi1@sozialministerium.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte, fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Um die Verständlichkeit der

Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen.

Zielformulierung:

Der Indikator soll dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar beziehungsweise überprüfbar zu machen. Im Sinne einer verbesserten Vergleichbarkeit wird empfohlen, die gewählten zwei Indikatoren jeweils in ihrem Ausgangs- und Zielzustand anzuführen.

Ferner wird empfohlen, die im Rahmen der Maßnahmen gewählte Kennzahl ebenfalls als weiteren Zielindikator im Ausgangs- und Zielzustand darzustellen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine schriftliche Begründung des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:
Mag. Roland Weinert